

## REZENSIONEN

---

Stefan Baufeld: Der 11. September 2001 als Herausforderung für das Völkerrecht. Münster: LIT Verlag 2005, 72 S., 12.90 €, ISBN 3-8258-8909-2.

Früh wurde erkannt, dass die Terroranschläge des 11. September 2001 nicht ohne Einfluss auf das Völkerrecht bleiben würden. Schon kurze Zeit nach den Ereignissen stellte Antonio Cassese fest, dass der Terrorismus grundlegende Kategorien des Völkerrechts bedroht<sup>1</sup> und auch Christian Tomuschat rückte das Thema frühzeitig in den Mittelpunkt<sup>2</sup>. Die Befürchtungen überwogen, gab es nur wenige optimistische Stimmen, die ein Zusammenrücken der Staatengemeinschaft erwarteten. Die Entwicklung war und ist letztendlich offen.

Stefan Baufeld zeichnet in seinem Werk die wesentlichen Entwicklungen im Völkerrecht in den ersten drei Jahren seit den Terroranschlägen nach und zeigt Gefahren und Entwicklungstendenzen für die Zukunft auf. Dies geschieht in einer – anders als Titel und Format vermuten lassen – mit 61 Textseiten bemerkenswert knappen Darstellung. Dem Werk Baufelds liegt ein Vortragsmanuskript zugrunde. Die Untersuchung gliedert sich in drei Teile, von denen die ersten beiden vornehmlich der Problemanalyse gewidmet sind und der dritte einen Ausweg in eine „Internationalisierte Sicherheits- und Strafachitektur“ aufzeigt.

Im ersten Teil beschäftigt sich der Autor mit der Entwicklung des Friedenssicherungsrechts, wobei er die Rechtmäßigkeit des Afghanistan- und des Irak-Kriegs untersucht. Am Anfang steht eine kurze Darstellung des Selbstverteidigungsrechts und der relevanten Bezüge der Staatenverantwortlichkeit vor dem 11. September 2001, wie sie sich in ihren Grundzügen aus Art. 2 (4) und Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (CVN) und der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) der Vereinten Nationen ergeben. Anschließend untersucht er die völkerrechtlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten für die beiden Kriege, die er nahezu gutachterlich durchprüft. Den Afghanistan-Krieg betreffend lehnt er die vor allem in der amerikanischen Völkerrechtslehre vertretene Auffassung ab, die sogenannte Bush-Doktrin sei bereits zu geltendem Völkergewohnheitsrecht erstarkt. Er fest, dass auch eine Zurechnung der Terroranschläge zu dem Regime der Taliban jedenfalls nach

---

<sup>1</sup> European Journal of International Law 12 (2001), S. 993ff.

<sup>2</sup> Europäische Grundrechtezeitschrift (2001), S. 535ff.

den vom IGH im Nicaragua-Fall<sup>3</sup> entwickelten Grundsätzen nicht möglich ist. Der Autor prüft nun eine direkte Anwendung des Selbstverteidigungsrechts gegen Terroristen, illustriert an den gezielten Tötungen von palästinensischen Terroristen durch Israel, und lehnt sie ab. Schließlich gelangt er dennoch zu einer möglichen völkerrechtlichen Rechtfertigung des Afghanistan-Krieges, indem er eine Erweiterung der völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit feststellt. Danach können die von Terrororganisationen ausgeführten Terrorakte einem Staat zugerechnet werden, wenn dieser den Terroristen sicheren Aufenthalt gewährt. Den Irak-Krieg betreffend lehnt der Autor zunächst die Behauptung ab, ein Angriff hätte sich auch auf die Androhung von „ernsthaften Konsequenzen“ in Resolution 1441 (2002) des Sicherheitsrates stützen können. Dies ergebe sich schon aus dem Wortlaut der Resolution, wenn man diesen im Lichte der vorherigen Praxis des Sicherheitsrates auslege. Anschließend wird eingehend das Für und Wider einer über das derzeitige Verständnis von Art. 51 CVN hinausgehenden antizipatorischen Selbstverteidigung diskutiert und im Ergebnis abgelehnt, so dass der Irak-Krieg dem Verdikt der Völkerrechtswidrigkeit unterliegt.

Baufeld gelingt im ersten Teil eine kurze und prägnante Analyse der Rechtslage. Seine Erwägungen vermögen weitgehend zu überzeugen und befinden sich im Einklang mit den in der europäischen Völkerrechtslehre überwiegend vertretenen Auffassungen. Er setzt allerdings wenig eigene Akzente. Die Ablehnung der Anwendung des Selbstverteidigungsrechts gegen Terroristen oder die Behandlung von Terroristen im humanitären Völkerrecht hätten eine noch nähere Betrachtung verdient. Die Parallele, die der Autor zwischen der Bekämpfung der Al Qaida und der palästinensischer Terroristen zieht, ist jedenfalls nicht stichhaltig, da hier im Einzelfall durchaus andere Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen sind. Man vermisst an dieser Stelle zudem eine Auseinandersetzung mit wichtigen Entscheidungen internationaler Tribunale und Gerichte nach dem Nicaragua-Fall.

Im zweiten Teil identifiziert der Autor die vier Gefahren, die sich für das Völkerrecht im Zuge der Terrorismusbekämpfung ergeben. Für die völkerrechtliche Friedensordnung warnt er vor einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses beim Gewaltverbot und erblickt in dem Irak-Krieg ein erstes Anzeichen, das seine These stütze. Ebenso sieht er den Konstitutionalisierungsprozess im Völkerrecht als bedroht an. Dabei geht es um die Frage, ob das Völkerrecht die Verfassung der Staatengemeinschaft werden kann. Der Autor stellt zunächst eine demokratisch und eine hegemonial verfasste Ordnung vor. Im Anschluss plädiert er für die Entwicklung hin zu einer auf dem demokratischen Verfassungstypus basierenden völkerrechtlichen Ordnung, um dem Völkerrecht so zur Durchsetzung zu verhelfen. Dabei legt

---

<sup>3</sup> Urteil vom 27.6.1986 - ICJ Reports 1986, S. 114

er die Erkenntnis zugrunde, dass es mangels einer zentralen Sanktionsgewalt auf überstaatlicher Ebene eines Rechtsethos zur freiwilligen Durchsetzung bedürfe. Gerade die hierfür notwendige Entwicklung zu einer demokratisch verfassten Ordnung werde durch die von der derzeitigen US-Regierung postulierten Vormachtsansprüche infrage gestellt. Lösen will der Autor das Problem durch die Etablierung der Vereinten Nationen als demokratisches Forum der internationalen Gemeinschaft. Grundsätzlich infrage gestellt sieht der Autor auch die Menschenrechte. Er arbeitet heraus, dass die von einigen Staaten forcierte bedenkliche Ausweitung des Selbstverteidigungsrechts, welches nicht mehr nur Angriffe auf Staaten, sondern auch direkte Angriffe auf Terroristen legalisieren würde, den Menschenrechtsschutz faktisch obsolet machen könnte. Dies betreffe insbesondere das zentrale *due process* Gebot. Schließlich erkennt der Autor auch eine Gefahr für die innere Souveränität der Staaten. Denn ein entgrenztes Selbstverteidigungsrecht würde wie ein Damoklesschwert über den Staaten schweben und ihren innerstaatlichen Handlungsspielraum erheblich beschränken, mit nachteiligen Konsequenzen für Demokratie und Menschenrechte.

Baufelds zweiter Teil ist gut gelungen. Der Autor schafft es, verschiedene Entwicklungen im Völkerrecht, die sonst eher isoliert betrachtet werden, zusammenzuführen und in den Kontext zu setzen. Mit seiner Stellungnahme zur Konstitutionalisierung des Völkerrechts und der Hegemonie der Vereinigten Staaten schneidet der Autor eine zuletzt viel diskutierte Frage an.<sup>4</sup> Die Darstellung der Völkerrechtspolitik der Vereinigten Staaten erscheint nicht ganz ausgewogen, da von ihnen auch immer wieder positive Modernisierungsimpulse ausgehen.<sup>5</sup> Ob die Lösung wie vom Autor vorgeschlagen tatsächlich in der Etablierung der Vereinten Nationen als demokratisches Forum liegen kann, bleibt unklar. Der Autor ist an dieser Stelle bedauerlich unkonkret und lässt den Leser nicht wissen, worauf er hinaus will. Letztendlich scheint es ihm um einen Appell an den allgemeinen Rechtsethos zu gehen, der für sich genommen die Realität kaum verändern durfte. Der Autor betont zu Recht das problematische Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerer Souveränität und geht auf die potentielle Reichweite der jüngsten Entwicklungen dieses Verhältnisses ein.

Im dritten Teil seines Werkes zeigt der Autor einen Ausweg aus der Krise auf. Diesen sieht er in der Schaffung einer internationalisierten Sicherheits- und Strafarchitektur. Für diese benennt er drei Grundsteine: Erstens einen strafrechtlichen Kodex auf völkerrechtlicher Ebene, der terroristische Straftaten definiert und dafür zu verhängende Strafen festsetzt. Zweitens eine

<sup>4</sup> Vgl. beispielsweise Jürgen Habermas, „Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?“, in: Der gesplante Westen, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004.

<sup>5</sup> Vgl. Georg Nolte, Die USA und das Völkerrecht, in: Die Friedens-Warte, S. 119ff.

internationale Strafverfolgungsbehörde und ein internationales Strafgericht, denen die Verfolgung von derartigen Straftaten obliegt. Abgerundet werden soll dieses System durch eine internationale Polizeitruppe, die notfalls auch mit Gewalt gegen Staaten vorgehen können soll, um Haftbefehle und Urteile zu vollstrecken. Für einen Weg der praktischen Umsetzung der notwendigen Abkommen weist er auf die Möglichkeit des Erlasses von abstrakt generellen Regelungen durch den Sicherheitsrat hin. Eine so internationalisierte Sicherheits- und Strafarchitektur würde die Terrorismusbekämpfung in geordnete Bahnen lenken und nationale Willkür unterbinden.

Abschließend plädiert Baufeld für eine supranationale Terrorismusbekämpfung. Man kann seinem Vorschlag sicherlich einiges abgewinnen, dies einfach so in den Raum zu stellen, lässt den Leser jedoch unbefriedigt. Der Autor setzt sich nicht näher mit der eigenen, doch recht utopisch anmutenden Position auseinander. Ist eine Terrorbekämpfung wirklich ohne nationale Behörden sinnvoll? Wie soll das Zusammenspiel von nationalen und internationalen Behörden und Gerichten aussehen? Wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Autor auch einen Blick auf das geworfen hätte, was auf internationaler Ebene bereits erreicht ist. Der nicht vorwärts kommende Entwurf einer umfassenden Terrorismus-Konvention der Vereinten Nationen oder die Schwierigkeiten bei der Aushandlung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs hätten hier berücksichtigt werden können. Die verbindliche Durchsetzung von umfassenden Abkommen durch den Sicherheitsrat wirft Zweifel auf. An dieser Stelle widerspricht der Autor sich selbst, wenn er einerseits die Vereinten Nationen als demokratisches Forum stärken will, andererseits den verbindlichen Erlass bedeutender Regeln in die Hände des Sicherheitsrates, eines Gremiums von nur 15 Mitgliedstaaten, legt.

Das Völkerrecht ist nach dem 11. September 2001 in Bewegung gekommen. Stefan Baufeld zeigt mit seinem Werk erfolgreich auf, dass das Völkerrecht nach wie vor umfassende Geltung beanspruchen kann, und dass das Völkerrecht gerade in Zeiten der Terrorismusbekämpfung ein unverzichtbares Regulativ staatlichen Handelns darstellt. In einigen Bereichen ist Völkerrecht auf Weiterentwicklung angewiesen und hat das, wie der Autor etwa im Bereich der Staatenverantwortlichkeit herausgearbeitet hat, auch schon getan. Die Darstellung des Themas bleibt indes an einigen Stellen lückenhaft und wenig ausgereift. Insgesamt legt Stefan Baufeld aber einen klar verfassten Problemaufriss mit vielen nützlichen Literatur- und Quellenangaben vor. Insbesondere dem mit der Materie noch weniger vertrauten Leser kann dies als lesenswerte Einführung in die Thematik dienen.

*Michael Teichmann, Humboldt-Universität zu Berlin*

Klaus Dicke, Stephan Hobe, Karl-Ulrich Meyn, Anne Peters, Eibe Riedel, Hans-Joachim Schütz und Christian Tietje (Hrsg.): *Weltinnenrecht. Liber amicorum Jost Delbrück*, Veröffentlichungen des Walther-Schücking Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 155. Berlin: Duncker & Humblot 2005, geb., 945 Seiten, 128 €, ISBN 3-428-11497-3

Die Festschrift ehrt den Staats- und Völkerrechtler Jost Delbrück aus Anlass seines 70. Geburtstags unter dem Titel „Weltinnenrecht“, den der Jubilar zur Beschreibung des Prozesses der „Konstitutionalisierung“ des Völkerrechts und der „Internationalisierung“ des Verfassungsrechts im Zeitalter der „Globalisierung“ selbst geprägt hat<sup>1</sup>. Als vormaliger Direktor des Instituts für Internationales Recht der Universität Kiel, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht und auch als Mitglied des Haager Internationalen Schiedshofs hat Delbrück jedoch nicht nur auf dem Gebiet des Staats- und Völkerrechts im engeren Sinne gearbeitet<sup>2</sup>. Es ist daran zu erinnern, dass Delbrück seinen ersten Ruf in den 70er Jahren auf den — seinerzeit von Gerhard Leibholz „geschaffenen“<sup>3</sup> — Lehrstuhl für Politische Wissenschaften und Allgemeine Staatslehre der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen erhielt und kurz darauf Direktor des gleichnamigen Instituts wurde. Die bald sich in Deutschland rege entfaltende Friedens- und Konfliktforschung<sup>4</sup> bildet eine der „Schnittstellen“ von Völkerrecht und Politikwissenschaft, mit der sich auch Delbrück immer wieder beschäftigt hat.

An der über fünfzig Beiträge zählenden Festschrift sind daher zwar überwiegend Staats-, Europa- und Völkerrechtler aus dem In- und Ausland aber auch einige Politikwissenschaftler mit Themen im Bereich von „Frieden und Krieg“ beteiligt. Die Herausgeber haben sich trotz der zahlreichen Beiträge für eine alphabetische Reihung nach Autorennamen entschieden. Das ist vor dem Hintergrund verständlich, dass Festschriften generell ja keiner strengen, durchkomponierten Gliederung eines bestimmten Themas oder einer Fragestellung folgen, sondern als „Sammelbände“ im besten Wortsinne zum „Stöbern“ einladen. Demgegenüber soll hier zum Zwecke der Rezension eines voluminösen Sammelbands trotzdem eine inhaltlich-systematische Zuordnung versucht werden, um dem Leser wenigstens im Umriss eine Vorstellung der bearbeiteten

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Brun-Otto Bryde, Konstitutionalisierung des Völkerrechts und Internationalisierung des Verfassungsrechts; in: *Der Staat*, 1/2003, S. 61 ff.

<sup>2</sup> Hier ist vor allem die Neuauflage des „Klassikers“ von Dahm hervorzuheben: Georg Dahm/Jost Delbrück/Rüdiger Wolfrum, *Völkerrecht*, 3 Bde, de Gruyter, Berlin 1989 bzw. 2002.

<sup>3</sup> Vgl. Martin H. Wiegandt, *Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901-1982) – Leben, Werk und Richteramt*, Nomos, Baden-Baden 1995, S. 74.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Ulrich Eckern u. a. (Hrsg.), *Friedens- und Konfliktforschung in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme*, VS-Verlag, Wiesbaden 2004.

Themen zu vermitteln. Danach ließen sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Aufsätze etwa den folgenden fünf Kernbereichen zuweisen:

- Krieg und Frieden
- Internationale Menschenrechte und ihr Schutz
- EU, europäische Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
- Staats- und völkerrechtliche Einzelfragen in den USA und in Deutschland
- Völkerrechtsordnung und Völkerrechtslehre

Die Länge und Konzeption der einzelnen, in deutsch oder englisch verfassten Beiträge schwankt erheblich. Wie bei Festschriften üblich, finden sich daher hochaktuelle Fachaufsätze neben eher essayistischen Reflexionen.

Mit rund 15 Beiträgen ist die Rubrik „Krieg und Frieden“ die umfangreichste. Dem Rezensenten sei die Subjektivität erlaubt, im Folgenden jeweils einige explizit hervorzuheben, um die Bandbreite der hier bearbeiteten Themen zu illustrieren: „Self Defence Against Terrorist Attacks. Considerations in the Light of the ICJ’s ‚Israeli Wall’ Opinion“ (*Thomas Bruha/Christian J. Tams*), „Der Kampf gegen eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen – Eine neue Rolle für den Sicherheitsrat“ (*Rüdiger Wolfrum*), „Die Ideengeschichte des Friedens in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ (*Klaus Dicke*) und nicht zuletzt der Aufsatz „Der Beitrag des Konzeptes der menschlichen Sicherheit zur Friedenssicherung“, in dem *Wolfgang Benedek* für den überfälligen „Blickwechsel“ weg von der etatistisch fixierten „Staatssicherheit“ und hin zur Sicherheit des Einzelmenschen plädiert.

Die Relevanz der Menschenrechte und ihres internationalen Schutzes spiegelt sich auch in diesem Band wider. Insgesamt sind dieser Thematik ungefähr genauso viele Beiträge gewidmet, die sich jedoch auf zwei Rubriken verteilen lassen:

Die Menschenrechte der „zweiten“ und „dritten Generation“<sup>5</sup> stehen in diesem Buch quantitativ im Vordergrund, etwa: „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Menschenrechtsschutz“ (*Ulrich Beyerlin*), „The Human Right to Water“ (*Eibe Riedel*), „Der Zugang zu Medizin – soziale Menschenrechte und Welthandelsordnung“ (*Peter-Tobias Stoll*), „An Optional Protocol for the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights?“ (*Christian Tomuschat*). Die zweite Teilrubrik beschäftigt sich mit dem europäischen Menschenrechtsschutz insbesondere im Rahmen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Mit Einführung der Individualbeschwerde hat sich hier seit Ende der 90er Jahre schon längst ein

<sup>5</sup> Zur kritischen Einordnung der „Generationen“ vgl. Brigitte Hamm, Menschenrechte. Ein Grundlagenbuch, VS-Verlag, Opladen 2003, S. 37 ff.

Paradigmenwechsel im Bereich des europäischen Völkerrechts<sup>6</sup> vollzogen, der dessen traditionell „etatistische“ Struktur als „zwischenstaatliches“ Recht auf lange Sicht vollständig durchbrechen wird<sup>7</sup>. Die Bedeutung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als „Europäischer Verfassungsgerichtshof“<sup>8</sup> lässt sich kaum überschätzen. Im Spannungsfeld zur nationalen Judikatur wird daher unter anderem thematisiert: „Neues zur Formulierung und Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ (*Lucius Caflisch*), „Wesensgehalt von Menschenrechten – Eine Studie zur Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ (*Eckart Klein*) und „Die traurigen Missverständnisse. Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“ (*Jochen Abr. Frowein*), die sich angesichts der Entscheidung zum EU-Haftbefehl auch aktuell gegenüber der EU (und dem EuGH) fortzusetzen scheinen.<sup>9</sup>

Hieran lassen sich zwei Aufsätze inhaltlich direkt anschließen, die staats- und europarechtliche Einzelfragen aus deutscher Sicht problematisieren: „Zur Europatauglichkeit des Grundgesetzes zwölf Jahre nach Maastricht“ (*Edzard Schmidt-Jortzig*) und „Allgemeine Staatslehre in Zeiten der Europäischen Union“ (*Christian Starck*). Bei den Beiträgen, die sich rechtsvergleichend auf die USA beziehen, dominieren Fragestellungen der Rechtslehre: „Lost in Translation – The Economic Analysis of Law in the United States and Europe“ (*Kenneth G. Dan-Schmidt/Carmen L. Brun*) und „American International Law: A Sonderweg?“ (*Detlev F. Vagts*) — mit Blick auf die Kluft zwischen europäischer und amerikanischer Völkerrechtslehre.

Diese und die weiteren nach dem Ende des Ost-West-Konflikts offen ausgebrochenen „neuen“ Disparitäten bleiben zentrale Probleme des universellen Völkerrechts im Schnittpunkt von Macht und Recht. Eine Reihe von Beiträgen setzt sich daher mit der Völkerrechtsordnung insgesamt bzw. einigen ihrer zentralen Grundsätze auseinander: „Was bleibt vom gemeinsamen Erbe der Menschheit?“ (*Stephan Hobe*), „Die herausgeforderte Einheit

<sup>6</sup> Zum Recht des Europarats liegt nun erstmals seit Jahrzehnten wieder eine deutschsprachige umfangreiche Monographie vor: Michaela Wittinger, *Der Europarat: Die Entwicklung seines Rechts und der „europäischen Verfassungswerte“*; Nomos, Baden-Baden 2005.

<sup>7</sup> Vgl. aktuell: Robert Chr. van Ooyen, *Völkerrechtlicher Paradigmenwechsel und staatliche Souveränität: Wie verbindlich sind die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte?*; in: *Deutsches Institut für Menschenrechte* (Hrsg.), *Jahrbuch Menschenrechte 2006*, Suhrkamp, S. 276 ff.

<sup>8</sup> Peter Häberle, *Europäische Verfassungslehre*, 2. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2004, S. 460.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Robert Chr. van Ooyen, *(K)ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts? Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum EU-Haftbefehl*; in: *Die Polizei*, 11/2005, S. 325 ff.

der Völkerrechtsordnung“ (*Wolfgang Graf Vitzthum*) und „Proportionality Revisited – Überlegungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im internationalen Recht“ (*Torsten Stein*). Angesichts der anhaltenden Dialektik von „staatlicher Souveränität“ und „Weltinnenrecht“ warnt *Karl Zemanek* („Für mehr Offenheit und Realismus in der Völkerrechtslehre“) die Völkerrechtslehre vor Euphorie und weltfremdem Idealismus. Auch ohne das Völkerrecht materialistisch als bloße Funktion der Macht begreifen zu wollen, würde man sich einen „Bärendienst“ erweisen – weil letztendlich der Akzeptanz des Völkerrechts abträglich –, wenn man es durch realitätsferne Illusionen von Frieden und Gerechtigkeit auf Erden überstrapazierte.

Ein summarisches Urteil fällt bei Festschriften angesichts ihrer Heterogenität immer schwer und kann diesen auch nicht gerecht werden. Die Fülle der hier versammelten, ausgewiesenen Experten und der bearbeiteten europa- und völkerrechtlichen Themen hat einen Band entstehen lassen, der nicht nur dem Jubilar zur Ehre gereicht, sondern sich auch bestens als aktuelle Fachliteratur eignet.

*Robert Chr. van Ooyen, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Lübeck und Freie Universität Berlin*

Georg Nolte/Hans-Ludwig Schreiber (Hg.): Der Mensch und seine Rechte. Grundlagen und Brennpunkte der Menschenrechte zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Göttingen: Wallstein Verlag 2004, 208 S., brosch., 19,- €, ISBN 3-8924-4757-8.

Wie verhält sich das Recht auf Sicherheit gegenüber der terroristischen Gefahr zu den traditionellen Ansprüchen auf Persönlichkeitsschutz, faire Rechtsverfahren, die Unschuldsvermutung und nicht zuletzt zur internationalen Friedenswahrung? Dieser Frage gehen *Georg Nolte* und *Ludwig Schreiber* mit dem von ihnen herausgegebenen Sammelband nach.

Den Auftakt bildet ein Beitrag von *Christian Starck*, der den Weg der Menschenrechtsidee „aus den Büchern in die Verfassungen“ beschreibt. Er erinnert uns daran, dass die philosophische Genese der Menschenrechte weiter zurückreicht als zu John Locke, der gemeinhin als Begründer der Idee unveräußerlicher Menschenrechte angesehen wird. *Starck* widmet sich insbesondere den Vertretern der spanischen Spätscholastik, geht aber auch bis zu *Wilhelm von Ockham* ins 13. Jahrhundert zurück. Im Anschluss befasst sich *Wilfried Barner* mit der Geschichte der Unmenschlichkeit in Literatur und Kunst und untersucht im Besonderen die Formulierung menschenrechtlicher Ansprüche in den Theaterstücken des 17. bis 19. Jahrhunderts.

Der folgende Beitrag von *Jochen Abraham Frohwein* positioniert sich klar gegen eine Politik, die im Zuge der Terror- und Kriminalitätsbekämpfung den Menschenrechtsschutz aushebeln will und wendet sich insbesondere gegen eine Relativierung des Folterverbots. *Tilman Zülch* erläutert daran anschließend die Tätigkeit der von ihm geleiteten Gesellschaft für bedrohte Völker und betont, dass in Europa die Bedrohung für alteingesessene Bevölkerungsgruppen – etwa auf dem Balkan – eher zu- als abgenommen hat. Ein lesenswerter Beitrag ist der Artikel des Mitherausgebers *Georg Nolte* über die gegenwärtige Menschenrechtspolitik der USA, die er unter der Leitfrage „Messias oder Machiavelli?“ in Form eines Dialoges zwischen sich selbst und einem amerikanischen Freund kontrovers diskutiert. Im Anschluss zieht die frühere Staatssekretärin im Auswärtigen Amt *Kerstin Müller* positives Resümee des weltweiten Einsatzes Deutschlands für die Menschenrechte, ohne dabei jedoch allzu konkret zu werden.

Auf die Debatte um die Universalität der Menschenrechte gehen die beiden Beiträge von *Tilman Nagel* und *Ai-Er Chen* ein. *Nagel* macht deutlich, dass es zwar mit dem islamischen Denken und islamischen Traditionen einen größeren Konflikt gibt, als häufig wahrgenommen wird, der Islam aber nicht prinzipiell menschenrechtsfeindlich sei. *Chen* sieht Anzeichen für eine positive menschenrechtliche Entwicklung in der Volksrepublik China, da im Denken der Eliten Ansätze einer Öffnung für westliche Ideen zu erkennen seien. Anschließend beschreibt *Ilona Ostler* aus juristischer wie soziologischer Sicht die historische Evolution „von der elterlichen Gewalt zum Recht des Kindes“. Dabei geht sie auch auf aktuelle Probleme ein, die sich aus den Veränderungen im sozialen Gefüge und aus der Transformation traditioneller gesellschaftlicher Werte ergeben. *Werner Heun* diskutiert im Folgenden die Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes in der deutschen Gesellschaft und in anderen Teilen der Welt. Trotz Sozialabbau und Globalisierung zieht er insgesamt ein positives Fazit und erkennt Tendenzen der Egalisierung, die er allerdings an eine demokratische Mitwirkung gekoppelt sieht.

Den Abschluss des Bandes bildet *Thomas Buergenthal*, der herausstellt, dass die Legitimität jeglichen Regierungshandelns an die Menschenrechte gebunden ist. Für ihn ist die „Menschenrechtsrevolution“ der vergangenen sechzig Jahre irreversibel, wobei er leider nicht auf rückläufige Tendenzen eingeht, etwa im Zuge der Terrorismusbekämpfung. Der Band ist insgesamt eine lesenswerte Sammlung von Beiträgen zu den verschiedensten Aspekten des Themas Menschenrechte. Durch seine allgemein verständliche, ja bisweilen sogar sehr unterhaltsame Darstellungsweise ist er für ein breites Publikum geeignet.

*Henning Boekle, Universität Trier*

Jürgen Altmann: *Military Nanotechnology – Potential applications and preventive arms control*, Abingdon/New York: Routledge, 2006, 238 Seiten, \$105,00, ISBN 0-415-37102-3.

Zur rechten Zeit ist diese weltweit erste umfassende Darstellung der möglichen militärischen Anwendungen der Nanotechnologie erschienen. Es geht um die Frage, wie Material auf atomarer wie molekularer Ebene gezielt manipuliert werden kann. Zu Beginn seines Buches beschreibt Jürgen Altmann, wie seit Mitte der 90er Jahre innerhalb von nur knapp 10 Jahren die Nanotechnologie in den führenden Industriestaaten zur Schlüsseltechnologie aufsteigt. Parallel dazu wurde in den USA schon 1996 die Nanotechnologie zu einem der 6 strategischen Forschungsgebiete des Verteidigungsbereichs erklärt und zwischen 2001 und 2003 die militärische Nanotechnologieforschung aufgebaut. Diese erhält heute mehr als 25% der staatlichen Ausgaben für Nanotechnologieforschung. Das Department of Defense ist der Geldgeber Nummer Zwei nach der National Science Foundation. Dabei fließen auch im militärischen Bereich mindestens 50% der Mittel in die angewandte Forschung – das Militär hat also schon recht konkrete Vorstellungen über künftige Produkte und damit deren Einsatzmöglichkeiten. Das deutsche Verteidigungsministerium ist dagegen, so Altmann, noch sehr zurückhaltend und hat bisher lediglich im Jahre 2004 eine Studie zu möglichen Anwendungen von Nanotechnologie im Rüstungsbereich in Auftrag gegeben. Ähnlich sieht die Lage – noch – in Frankreich, Großbritannien, Russland oder China aus. Dieses faktische Monopol der USA in der Rüstungsforschung im Bereich Nanotechnologie gibt dem Autor durchaus Anlass, auf die künftige Gefahr eines Rüstungswettlaufs auf diesem Gebiet hinzuweisen, da andere Großmächte eine Monopolstellung der USA auf die Dauer nicht hinnehmen würden.

Altmann beschreibt die möglichen militärischen Anwendungen der Nanotechnologie sehr ausführlich. Zum einen analysiert er die konkreten militärischen Entwicklungsvorhaben. Hier kann sich Altmann auf die sehr transparente und gute Datenlage für militärische Forschung in den USA stützen, zum Beispiel die Daten des „Institute for Soldier Nanotechnology“, das beim Massachusetts Institute of Technology in Boston eingerichtet wurde und zu 60% durch das Department of Defense und immerhin zu 40% aus Mitteln der Wirtschaft finanziert wird. Es geht hier unter anderem um:

- die Entwicklung eines intelligenten und sichereren Kampfanzuges für Soldaten, der das Gewicht der gesamten Gefechtsausrüstung verringert, den Gesundheitszustand des Soldaten überwachen kann und seinen Schutz gegen chemische und biologische Waffen erhöht;
- leichtere, festere und hitzebeständigere Nanowerkstoffe, die für die Fertigung aller Arten von Waffen einsetzbar sein werden. So könnten Panzerungen

verstärkt, eine bessere Tarnung ermöglicht und durch Gewichtsreduzierung Transporte erleichtert werden;

- eine weitere Miniaturisierung bei Elektronik und Sensorik mit einer Fülle von militärischen Anwendungsmöglichkeiten, die zum einen den Weg hin zu automatisierten, autonomen Gefechtssystemen ebnen können, zugleich aber auch zu Rüstungskontrollzwecken nutzbar gemacht werden können.

Altmann beschreibt hier eine Entwicklung, wie wir sie schon im Bereich der Informationstechnik erlebt haben: Die Entwicklung militärischer Anwendungen verläuft parallel zu zivilen Entwicklungen mit der Perspektive auf zukünftige investitionsintensive Massenmärkte. Deshalb rechnet der Autor mit nanotechnologischen Anwendungen im militärischen Bereich schon in den nächsten 5 bis 10 Jahren. Auf diesem Feld geht es zunächst vorrangig um die Weiterentwicklung bestehender Rüstungsprodukte.

Die Studie befasst sich über die kurz- und mittelfristigen Perspektiven hinaus auch mit der zukünftigen Entwicklung der Nanotechnologie, soweit hier schon mehr als spekulative Aussagen getroffen werden können. Altmann stützt sich auf Entwürfe, die seit den 80er Jahren die Entwicklung der Nanotechnologie begleiten und in der Wissenschaft selbst kontrovers diskutiert werden. Zum Beispiel biotechnische Hybride, in Science Fiction auch Cyborgs genannt: Dabei erhält der Mensch Implantate, die ihn in beliebiger Weise verändern, optimieren oder auch fernsteuern lassen. Weiterhin diskutiert der Autor Eric Drexlers Vision einer molekularen Nanotechnologie. Dabei geht es um die Frage ob es naturwissenschaftlich denkbar ist, dass wir künftig Materie Atom für Atom, Molekül für Molekül zusammensetzen können.

Technologische Zukunft ist schwer zu prognostizieren. Zukunftsstudien dieser Art sensibilisieren aber für mögliche Entwicklungen und geben der Öffentlichkeit die Chance, über wünschenswerte Entwicklungen und Anwendungen einer Schlüsseltechnologie nachzudenken. Durch die klare Differenzierung zwischen Perspektiven militärischer Anwendung auf der Grundlage aktuell betriebener Rüstungsforschung und mittel- wie längerfristigen Perspektiven im Kontext von Technologievorhersagen gelingt es Altmann, zwischen dem, was nach heutigem Stand der Nanotechnologieforschung und -entwicklung möglich bzw. schon in der Entwicklung ist, und dem, was Wissenschaftler erhoffen und Futurologen für denkbar halten, zu unterscheiden.

Auf dieser breiten Darstellung der militärischen Anwendungspotenziale entwickelt Altmann Thesen zur Relevanz der Nanotechnologie für ein Konzept präventiver Rüstungskontrolle, das dem *precautionary principle* verpflichtet ist. Haben wir die Chance, auf dem Gebiet der Nanotechnologie erstmals neue, militärisch nutzbare Technologien mit destabilisierender Wirkung schon vor ihrer Anwendung zu verbieten?

Altmann macht es sich nicht so einfach, generell wegen militärischer Missbrauchbarkeit für die Nanotechnologie ein Moratorium zu fordern, sondern geht auf die Erfahrungen mit Rüstungskontrollsystemen ein. Die Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen und das Protokoll zu Laserwaffen setzen nicht bei den Technologien, sondern bei deren Anwendung in spezifischen Waffensystemen an. Solche Kontrollvereinbarungen strahlen aber insbesondere bei der Etablierung von Kontrollsystemen auch auf den zivilen Bereich aus. Ein Stück weiter reicht die präventive Wirkung des Laserwaffenprotokolls. Hier wurde zwar „nur“ die Nutzung solcher Waffen gebannt, dieser Bann wurde aber in einer sehr frühen Entwicklungsphase vereinbart und entfaltete eine beachtliche präventive Wirkung. Es kam zu einem generellen Stopp von Forschung, Entwicklung, Tests und Beschaffung solcher Laserwaffensysteme für den Weltraum.

Altmann leitet nachfolgende Empfehlungen zur Rüstungskontrolle ab.

1. Er sieht zunächst aktuellen rüstungskontrollpolitischen Handlungsbedarf für eine schnelle Anpassung der Konventionen für Biologische und Toxische sowie für Chemische Waffen, damit auch Nanokonstrukte mit vergleichbarer Wirkung wie klassische biologische, toxische und chemische Waffen dem Geltungsbereich dieser Konventionen unterworfen sind.

2. Weiterhin sucht er nach Ansätzen präventiver Rüstungskontrolle und stellt zur Diskussion, ob wir auf Dauer umhinkommen, dem Prozess der Miniaturisierung in bestimmten Anwendungskontexten mit starkem militärischem Anwendungspotential generell oder mit Ausnahmen eine Grenze zu setzen.

3. Die Nanotechnologie könnte auch neue Möglichkeiten für Systeme der Rüstungskontrolle und -überwachung schaffen. Hier plädiert Altmann für einen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkt.

4. Ein grundsätzliches ethisches Problem sieht Altmann in der Entwicklung und im militärischen Einsatz von Mensch-Maschine-Konstrukten und plädiert für ein Moratorium für Körper-Implantate und andere Körpermanipulationen, die nicht medizinisch angezeigt sind.

Das Buch liefert Grundlagen für ein Bedenken gesellschaftlicher Folgen im Kontext der Entwicklung der Nanotechnologie. Altmann plädiert dafür, so früh wie möglich die Chancen einer präventiven Rüstungskontrolle zu nutzen. Es wäre zu wünschen, dass in regelmäßigen Abständen von 2-3 Jahren eine aktuelle Analyse der militärischen Anwendungspotenziale der Nanotechnologie vorgenommen wird, die den jeweils erreichten Stand von Wissenschaft und Technik reflektiert. Die Denkanstöße, die dieses Buch bietet, könnten so konkretisiert werden.

*Wolf-Michael Catenhusen, bis 2005 Staatssekretär im  
Bundesministerium für Bildung und Forschung*

Martina Fischer (Hg.): *Peacebuilding and Civil Society in Bosnia Herzegowina. Ten Years after Dayton*. Berlin: Lit Verlag, 2006, 488 S., 29,90 €, ISBN 3-8258-8793-6.

Vor zehn Jahren beendete das Friedensabkommen von Dayton den Krieg in Bosnien-Herzegowina und schuf die Grundlagen, auf denen der Übergang in einen stabilen Frieden gelingen sollte. Der 1995 geschlossene Vertrag sah für das zerrissene Land die Form eines „Semi-Protectorats“ vor: Über den beiden Einheiten – der Föderation Bosnien und Herzegowina sowie der Republika Srpska – wurde der Hohe Repräsentant als Vertreter der Internationalen Gemeinschaft installiert. Ob sich das Land indes zu einem stabilen Staat entwickeln wird und von der „Ära von Dayton in die Ära von Brüssel“ eintreten kann, wie es der Hohe Repräsentant Paddy Ashdown einst formulierte, wird sich zeigen. Wenn man den Ergebnissen der Autorengruppe um Martina Fischer, stellvertretende Direktorin des Berghof Forschungszentrum für konstruktive Konfliktbearbeitung, folgt, ist dieser Prozess noch keinesfalls determiniert.

Statt einer systematischen, einheitlichen Untersuchung bietet das Buch einen Überblick aus verschiedenen Perspektiven, die durch umfangreiche Literaturangaben ergänzt sind. Die Herausgeberin hat Experten aus unterschiedlichen Bereichen für Beiträge gewinnen können, die aus ihrem jeweiligen Blickwinkel die Entwicklungen in Bosnien-Herzegowina analysieren. Sowohl Praktiker, die vor Ort arbeiten, als auch Akademiker, politische Berater und Vertreter der Zivilgesellschaft sind unter den Autoren. Dass es dabei im Einzelfall zu Wiederholungen kommt und dass die Qualität der Beiträge divergiert, ist unvermeidlich. Dennoch ist die Stärke dieses Buches gerade die Diversität der Perspektiven, die eine sehr komplexe Bilanz des Friedensprozesses in Bosnien-Herzegowina ermöglicht. Einfache Lösungen werden nicht geboten; die Autoren legen Wert darauf, die richtigen Fragen zu stellen und Antwortansätze anzudeuten. Präzise werden die sich teilweise überschneidenden Konfliktlinien nachgezeichnet, die auch heute noch das Land durchziehen. Bosnien-Herzegowina erscheint dabei als zutiefst gespaltenes Land: Zwischen bosnischen Serben, Kroaten und Bosniaken, aber auch zwischen heimkehrenden Flüchtlingen und Alt- und Neuansässigen, zwischen Arm und Reich sowie zwischen Jung und Alt.

Vor allem die Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft, das Land in eine stabile Demokratie zu transformieren, sind Gegenstand der Analyse. Ist es gelungen, die virulenten Konflikte zu erkennen und zu mildern, oder hat die Politik der internationalen Gemeinschaft versagt? Nicht nur für Bosnien-Herzegowina, auch im Hinblick auf zukünftige Peacebuilding-Missionen sind diese Fragen von Bedeutung.

Die Gesamtbilanz, das lässt sich hier schon einmal festhalten, fällt gemischt aus: Neben einigen Erfolgen des Friedensprozesses werden auch Versäumnisse und Fehlentwicklungen deutlich. Eine Zivilgesellschaft entwickelt sich in Ansätzen, sieht sich aber mit großen Hindernissen konfrontiert und hat enorme Schwierigkeiten, ethnische Vorurteile und die dominante gesellschaftliche Lethargie zu durchbrechen.

Das Buch ist in vier Abschnitte mit je eigenem Schwerpunkt gegliedert. Im ersten Teil, „Ten Years after Dayton: An Overview“ konzentrieren sich die Autoren auf drei Aspekte: Die Umsetzung der Grundlagen von Dayton und den Versuch, die ethnische Dominanz über die Politik zu überwinden, die wirtschaftliche Entwicklung Bosnien-Herzegowinas und die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge. Die Ergebnisse zeigen vor allem, wie ambivalent das internationale Engagement ist und mit welchen grundlegenden Schwierigkeiten Bosnien zu kämpfen hat.

So hat sich vor allem die Republika Srpska dem Aufbau einer gemeinsamen Polizei, einer Kernforderung des Dayton-Abkommens, lange verweigert und gab erst kürzlich unter massivem Druck der EU und des Hohen Repräsentanten ihren Widerstand auf. Diese Verweigerungshaltung ist symptomatisch für viele Politikbereiche und zeigt, wie problematisch es war, Bosnien entlang ethnischer Grenzen zu teilen. In den Einheiten – vor allem in der Republika Srpska – dominiert massives Misstrauen gegenüber dem Zentralstaat das politische Handeln. Dabei macht es die Struktur des „Semi-Protectorats“ radikalen Parteien einfach, sich der Kooperation zu verweigern und sich aus der politischen Verantwortung zu stellen. Internationaler Druck kann hier zwar im Einzelfall Ergebnisse erzwingen, aber es ist fraglich, ob diese Struktur zur Entstehung einer nationalstaatlichen Demokratie beiträgt.

Schwierig gestaltet sich auch die wirtschaftliche Transformation. Die miserable ökonomische Lage des Landes ist nicht nur eine Folge des Krieges. Sie beruht auf einer langen, autoritären wirtschaftspolitischen Tradition, die noch aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg stammt. Eigeninitiative wurde dabei systematisch unterdrückt. Im Ergebnis verlässt man sich heute eher auf Hilfe von außen, anstatt notwendige Strukturreformen durchzuführen. Die internationale Aufbauhilfe hat dieses Übel nicht beseitigt, zumal sie häufig kaum koordiniert und wenig effizient eingesetzt wurde.

Mangelnde Koordination und enorme Schwierigkeiten bei der Umsetzung der politischen Ziele zeigen sich auch in der Rückführung der Kriegsflüchtlinge. Über zwei Millionen Menschen wurden während des Krieges vertrieben oder flohen vor akuter Bedrohung. Setzte die internationale Gemeinschaft in den ersten Jahren nach Dayton auf eine rasche und vollständige Rückkehr, um die ethnische Grenzziehung des Krieges ungeschehen zu machen, so stellte sie schnell fest, dass die Umsetzung dieses Zieles scheitern musste. Die lokale

Verwaltung verweigerte sich der Kooperation und viele Menschen wollten schlichtweg nicht zurückkehren, um nicht als Minderheit in einer als feindlich empfundenen Bevölkerung zu leben, zumal die schlecht koordinierte Aufbauhilfe viele Orte in einem völlig verwüsteten Zustand beließ.

Diese grundlegenden Probleme – mangelnde internationale Koordination und gleichzeitig massiver Widerstand politischer Hardliner –, die in diesem ersten Abschnitt deutlich werden, ziehen sich wie ein roter Faden durch die Themenbereiche des Buches. Der zweite Abschnitt „Building Civil Society in Relation to State Structures“ befasst sich mit dem Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen, die vital für das Überleben Bosniens als Demokratie sind. So bieten vor allem zivilgesellschaftliche Organisationen die Möglichkeit, die ethnische Teilung der Gesellschaft zu überwinden. Wie schwierig dies im Einzelnen ist, zeigt sich am Versuch, eine nationale Gewerkschaft aufzubauen. Erst im Jahr 2005, also zehn Jahre nach dem Friedensschluss, konnten sich die rivalisierenden Gruppierungen auf ein Abkommen zur Schaffung einer Dachorganisation einigen. Ähnliche Defizite zeigen sich beim Aufbau einer pluralistischen Medienlandschaft, beim interreligiösen Dialog und bei der Etablierung lokalpolitischer Institutionen.

Der Jugendarbeit und Ausbildung widmet das Buch einen eigenen Abschnitt („Youth Work and Education Reform“). Junge Menschen haben eine zentrale Rolle bei der Überwindung von Konflikten, sie können jedoch auch enormes destruktives Potenzial entwickeln. Zudem sind sie Träger der Zukunft einer Gesellschaft. Bosnien ist dabei, diese Zukunft zu verspielen, weil es seinen Jugendlichen keine Perspektive bieten kann. „Brain Drain“, die Abwanderung der qualifiziertesten jungen Menschen ins Ausland, stellt sich als ernste Gefahr für das Land dar. Wer nicht auswandert, bleibt häufig auf der Strecke. Dies liegt vor allem an den Defiziten des Ausbildungssystems. Auch die unter Jugendlichen weit verbreitete Lethargie und der Unwille, Zukunft politisch mitzugestalten, sind alarmierende Signale. Ein Interview mit Aktivisten des Projekts „Young People Build the Future“ zeigt, wie man gegen diese Probleme ankämpfen kann: Das Projekt motiviert junge Menschen, sich vor Ort zu engagieren, ihre Situation zu verbessern und dabei ethnische Grenzen zu überwinden.

Dieser Punkt ist auch für den Bildungssektor wichtig. Er ist – auch in Folge von Dayton – insgesamt stark dezentralisiert und wird kaum koordiniert. Hier, vor allem für den Bereich der Schulausbildung, gibt es jedoch massiven Widerstand politischer Hardliner gegenüber einem abgestimmten Curriculum, etwa einem gemeinsamen Geschichtsunterricht. In der Folge dominiert häufig eine ethnische Sicht den Unterricht, was dem Ziel der Versöhnung entgegenwirkt.

Der vierte Abschnitt, „Dealing with the Past“, widmet sich dem Versuch, den Krieg und die ethnische Teilung durch Aufarbeitung der Vergangenheit zu überwinden. Er bietet einen Überblick über die verschiedenen Ansätze zur Aufarbeitung der Vergangenheit, einen Bericht über die Arbeit mit traumatisierten Frauen vor Ort, eine Einschätzung der Arbeit des „International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia“ und der Forderung nach der Einrichtung einer „Truth and Reconciliation Commission“ sowie einen Überblick über die Arbeit des „Centre for Nonviolent Action“, einer Nichtregierungsorganisation, die besonders mit Veteranen an der Aufarbeitung des Krieges arbeitet. Auch diese Gruppe muss sich häufig gegen enorme lokale Widerstände durchsetzen und gegen Denkschemata ankämpfen, die tief im kollektiven Bewusstsein wurzeln. Es wird erneut deutlich, dass die Zukunft des Landes auch auf der unteren Ebene vor Ort entschieden wird. Es reicht nicht aus, die zentrale Verwaltung neu auszurichten. Ihre Direktiven sind nicht in der Lage, das Land so zu verändern, dass es sich zu einer stabilen Demokratie entwickeln kann, die die ethnischen Konflikte überwindet.

Eine abschließende „Conclusion“ fasst die wesentlichen Untersuchungsergebnisse noch einmal zusammen. Dabei stellt Martina Fischer die zentralen Dilemmata gebündelt dar und zieht erste Lehren aus zehn ambivalenten Jahren des Peacebuilding in Bosnien-Herzegowina. Es ist schwierig, aus diesem speziellen Fall allgemeine Regeln abzuleiten, aber das Buch macht die vielfältigen Probleme deutlich, die sich auf dem langen Übergang zu einem stabilen Frieden entwickeln können und trägt dazu bei, Strategien zu deren Vermeidung zu erarbeiten.

*Thomas Mättig, Berlin*

Horst Fischer/Noelle Quenivet (Hg.): Post-Conflict Reconstruction: Nation- and/or State-Building. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2006, 194 S., ab 14,95 €, ISBN 3-8305-1003-9.

Die oftmals unbefriedigenden Ergebnisse früherer Engagements in Postkonfliktsituationen sowie die bisweilen anzutreffende theoretische Unterkomplexität vieler Ansätze haben in Politik und Wissenschaft in den letzten Jahren zu einer verstärkten Beschäftigung mit der Thematik geführt. Die Literaturlage gestaltet sich heute sehr reichhaltig. Es sind eine ganze Reihe fruchtbarer Konzepte (häufig in Anbindung an Theorien der Internationalen Beziehungen) entstanden und Implementierungsvorschläge für die politische Praxis erarbeitet worden. Schöne neue Welt? Mitnichten, denn die gewachsene Konjunktur des Themas hat ebenso Begriffsverwirrungen und theoretische Beliebigkeit gezeitigt.

Vor diesem Hintergrund erscheint der englischsprachige Sammelband Post-Conflict Reconstruction: Nation- and/or State-Building, herausgegeben von

*Noelle Quenivet* und *Horst Fischer*, viel versprechend, da er Erwartungen an Konzeptklärungen, Verdichtung und Vergleich weckt. Das Werk ist das Ergebnis der gleichnamigen Tagung, die am 22. Mai 2004 vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitärem Völkerrecht der Ruhruniversität Bochum zusammen mit dem Deutschen Roten Kreuz in Den Haag veranstaltet wurde. Die Tagung fand vor dem Hintergrund der kurz zuvor begonnenen Wiederaufbaubemühungen im Irak statt. Der Tagungsband versammelt zehn Studien, die sich der Thematik von zwei Seiten annähern: Die Länderberichte stellen in Form von Fallstudien Wiederaufbauengagements in Postkonfliktsituationen in den Vordergrund, die Themenberichte konzentrieren sich auf ausgewählte Sektoren, namentlich das Justizwesen, die Rolle des UNHCR und den Polizeiaufbau unter VN-Mandat.

Der Sammelband wird eingeleitet durch *Noelle Quenivet* *Lessons Learned and Applied? Post-Conflict Reconstruction: Nation- or State-Building in Iraq*, die sich völkerrechtlichen wie politikwissenschaftlichen Begriffsbestimmungen widmet. Ihr Text stellt die zentrale Frage, die auch für die folgenden Studien den Weg vorzeichnet: Mit welchen Konzepten können Wiederaufbaustrategien erfolgreich sein? Wie ist es um die Legitimität und Glaubwürdigkeit solcher Engagements bestellt, und welche normativen Positionen exportiert man im Zuge des Prozesses eigentlich?

Daran anschließend übernimmt der Aufsatz von *Dirk Salomons* *In Search of Credibility and Capacity: The Role of the United Nations in Nation-Building* den zweiten Teil der Einleitung. Der Autor, ausgestattet mit praktischen Erfahrungen und Einsichten in die Vereinten Nationen, diskutiert deren Rolle beim Wiederaufbauprozess in Postkonfliktsituationen. Zwei Fragen sind zentral: Wie können Postkonfliktengagements, die immer Eingriffe in die Souveränität des betroffenen Staates sind, legitimiert werden? Neben der völkerrechtlichen Dimension steht für den Autor dabei auch die normative Dimension im Vordergrund, indem er danach fragt, welche Vorstellungen von Staat, Gesellschaft und menschlichem Zusammenleben beim Wiederaufbau anleitend sein sollen. Dabei haben seiner Meinung nach die VN in bestimmten Regionen das Problem, als struktureller Ausdruck einer westlich geprägten und als dekadent und materialistisch empfundenen Kultur abgelehnt zu werden, was direkt auf ihre Erfolgsaussichten beim Nation-Building einwirkt. Wie dieser Widerspruch aufgelöst werden kann und ob es überhaupt möglich erscheint, hinter einen festen normativen Kern – bestehend aus der Menschenrechtscharta – zurückzugehen, lässt der Autor offen.

*Erica Harper* und *M. A. Mohamed Salih* nähern sich den Schwierigkeiten bei Wiederaufbaussionen zuerst von der normativen Seite, indem sie nach den vorgelagerten Werten fragen, die das Gesicht der institutionellen Strukturen des zukünftigen Staates bestimmen sollen. Harper zeigt dabei am

Beispiel Ost-Timors – einer als erfolgreich wahrgenommenen Mission –, dass ein Wertetransfer oder eine Modernisierung von Gesellschaften im Top-down-Verfahren durch externe Akteure mehr als problematisch ist. Dies führt sie am Beispiel des von den VN in Ost-Timor implementierten Justizsystems aus, das erstmals geschlechtsbezogene Verbrechen (gender crimes) in den Strafkatalog integrierte. Ein lobenswertes Unterfangen, das allerdings zur Wirkungslosigkeit verdammt ist, wenn die unterliegenden gesellschaftlichen Wertegerüste und sozialen Zwänge unangetastet bleiben. Dennoch plädieren beide Autoren für zivilgesellschaftlich oder Bottom Up-orientierte Ansätze. In ähnlicher Form diskutiert Salih den Erfolg einer Reihe von afrikanischen Fällen und stellt fest, dass State-Building in Ostafrika bisher stark an europäischen Vorstellungen orientiert war, seien es Konzepte ehemaliger Kolonialmächte, seien es Modelle, die im Kontext der Blockkonfrontation entstanden sind. Salih bilanziert, dass diese Fälle „importierter Staatlichkeit“ keine Erfolgsgeschichten waren und dass Lösungen für Szenarien fragiler Staatlichkeit und fragmentierter Gesellschaften gefragt sind. Ebenfalls müsse man sich von dem Idealbild linear fortschreitender Entwicklungsprozesse verabschieden, vielmehr seien State- und Nation-Building selbst fragile Prozesse, die von Hochs und Tiefs geprägt sind, die Geduld und Ausdauer der externen Akteure verlangen. Gewonnen hätte der Aufsatz, wenn er nicht nur die Beispiele gescheiterten State- und Nation-Buildings analysieren würde, sondern ebenso gelungene Beispiele wie etwa Mozambique herangezogen hätte.

Mit dem kambodschanischen Transitionsprozess nach den Pariser Friedensabkommen von 1991 setzt sich *Manit Sum* in einem leider zu kurz geratenen Aufsatz auseinander, der mit seiner Tätigkeit im kambodschanischen Außenministerium eine praktische Sicht vertritt und als zentrales Erfordernis des State-Building Nachhaltigkeit sieht.

*Brigitte Piquard* beleuchtet ebenfalls praktische Aspekte, indem sie Prinzipien für eine erfolgreiche externe Unterstützung am Beispiel Afghanistans erarbeitet. Sie versucht aber gleichzeitig mit der Diskussion der „Kultur des Krieges“ auf die sozialpsychologischen Aspekte der Thematik einzugehen, die oft genug vor lauter praktischen und funktionalistischen Zugängen verloren gehen und verweist darauf, dass State-Building geringe Erfolgsaussichten hat, wenn diese Aspekte nicht beachtet werden.

*Peter van der Vaart* diskutiert die Rolle des UNHCR bei der Rückkehrproblematik von Flüchtlingen in Postkonfliktstaaten. Der Aufsatz geht von den arbeitsanleitenden Prinzipien des UNHCR, verschiedenen Sicherheitsdimensionen (körperlich, materiell, rechtlich) und der Einbindung in größere Akteurkonstellationen zum Fall Afghanistan über und hebt die gewachsene Bedeutung und strukturelle Ausdifferenzierung dieses Teils der VN-Arbeit hervor. Dem Aufsatz ist dabei die Herkunft des Autors als UNHCR-Mitarbeiter

deutlich anzumerken, bleibt es doch größtenteils bei einer Zusammenfassung der organisatorischen Evolution des UNHCR in den letzten Jahren. Welche Probleme grundsätzlich mit der Rückkehr von Flüchtlingen in Postkonflikt-situationen verbunden sind, erwähnt seien nur Destabilisierungsgefahren für die wieder aufzubauende Staatlichkeit und das gesellschaftliche Gefüge, bleiben leider außen vor.

Eines der Glanzstücke des Bandes bildet der Aufsatz von *Carsten Stahn* *Justice under Transitional Administration: Contours and Critique of a Paradigm*. Aus völkerrechtlicher Perspektive fragt er, mit welchen Prinzipien und in welcher Form das Justizsystem in Postkonfliktsituationen von externen Akteuren gestaltet werden und gleichzeitig dem Prinzip des *local ownership* gerecht werden kann. Wie soll mit dem allzu oft auftauchenden Widerspruch zwischen Recht und Gerechtigkeit umgegangen werden? Wie steht es mit der Ahndung von Menschenrechtsverletzungen, wenn von der Aufarbeitung gleichzeitig eine destabilisierende Wirkung für Staat und Gesellschaft ausgeht?

Die Perspektive des Praktikers führt *Milbert D. Shin* in *The Role of Civilian Police in Peace-Building Operations and the Importance of Training Police Forces in Post-Conflict States* weiter, indem er *Lessons Learned* aus bisherigen VN-Missionen zusammenfasst. Wie kann konstruktiv mit dem Zielkonflikt zwischen Souveränitätsabgabe an VN-Polizeien und dem gleichzeitigen Aufbau einer rechtsstaatlichen einheimischen Polizei umgegangen werden? Welche Mandatierungen erscheinen in welchen Szenarien sinnvoll? Handelt es sich lediglich um Monitoringaufgaben, oder soll die VN-Polizeimission auch exekutive Rollen ausüben?

Abgeschlossen wird der Band durch den Aufsatz von *Howard Roy Williams* *The Reconstruction of Iraq amid the Realities of Failed Assumptions: Consequences of the Actions of a Trusteeship of the Powerful*. Er schlägt den Bogen zu den einleitenden Worten von Quenivet. Als *Trusteeship of the Powerful* bezeichnete Roosevelt nach dem Zweiten Weltkrieg den Übergang zu einer gemeinsamen kollektiven und koordinierten Form der Konfliktbearbeitung: die Vereinten Nationen. Williams stellt fest, dass im Irakkonflikt dieses Konzept an Bedeutung verloren hat und der vielzitierten *Coalition of the Willing* Platz machen musste. Wie man zu einer effektiven multilateralen Konfliktbearbeitung im Rahmen der VN zurückfinden kann, muss nach Williams offen bleiben.

Insgesamt hinterlässt der Band ein zwiespältiges Gefühl. Was leistet er nicht? Es gibt keine Auseinandersetzung und Abgrenzung theoretischer Konstrukte und Ansätze. So würde eine Anbindung an Theorien der IB die Möglichkeit eröffnen, die jeweils fallstudienartig vorgestellten Missionen miteinander vergleichbar zu machen. Es geht auch nicht um „State“- oder „Nation-Building“ wie der Titel ankündigt, sondern um *State-* und *Nationbuilding*, je nachdem wie die Autoren die Begriffe einsetzen. Da ist

die Forschung schon weiter, siehe etwa Dobbins 2003, Chesterman 2004, Hippler 2004 oder Fukuyama 2004 oder auch den im letzten Jahr erschienenen Sammelband der Friedens-Warte „Friedenskonsolidierung in Nachkriegsgesellschaften“. Es ist ebenfalls nicht einleuchtend, welchen analytischen Mehrwert die Einfassung der Studien durch die Irakthematik haben soll, außer aktuelle Bezüge herzustellen. Ein Musterbeispiel für multilaterales und wohlgeplantes Vorgehen – was *State-* und *Nationbuilding* idealerweise natürlich sein sollte – ist der Irak jedenfalls nicht. Mit den Fallstudien zu Afghanistan und Ost-Timor werden unter Umständen besser geeignete Fälle ja behandelt, aber sie dienen weder dazu, *Lessons Learned* für den Irak abzuleiten, noch werden sie in einer angemessenen analytischen Breite ausgearbeitet. Um eine ausreichende Tiefe bei den einzelnen Fallstudien sicherzustellen, ist der Raum im Rahmen eines Tagungsbandes sicher zu knapp bemessen. Erwartet der Leser nun angesichts dieser begrenzenden Vorgaben Stringenz und Konzentration auf die wesentlichen Argumentationsgänge, so sieht er sich auch hier enttäuscht. Stattdessen zieren historische Einleitungen einige Texte, die dann nicht mit der anschließenden Argumentation korrelieren, ja bisweilen schlicht funktionslos sind. Doch nach diesen kritischen Anmerkungen: Was macht den Wert des Bandes aus? Vor allem die thematischen Reports, die sich der *State-* und *Nationbuilding*-Thematik über rechtliche Zugänge annähern. Hervorzuheben ist der von einigen Autoren gewählte praktische Zugang, was sich nicht allein in kritischen Einschätzungen niederschlägt, sondern ebenso in den *Lessons Learned*, die deutlich machen, dass wissenschaftliche Expertise in praktische Politik wirken kann. Die betrifft insbesondere die Aufsätze von Harper (Ost-Timor) und Stahn (Justiz unter Transitional Administration).

*Stefan Buddenbohm, Freie Universität Berlin*

Ekkehard Münzing: Internationale Wahlbeobachtung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. Unter besonderer Berücksichtigung der Afrikanischen Union, des Carter Centers, des Commonwealth of Nations, der Organisation Amerikanischer Staaten und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Berlin: poli-c-books Fachverlag für Politik & Kommunikation 2005, 306 S., 34,80 €, ISBN 3-938456-09-4.

Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes hat die Zahl internationaler Wahlbeobachtungen – sowohl von Internationalen Organisationen als auch von internationalen Nichtregierungsorganisationen — rapide zugenommen. Ekkehard Münzing widmet sich in seiner Studie dieser „booming industry“ der internationalen Wahlbeobachtung und vergleicht dabei die Arbeitsweise von fünf Organisationen: der Afrikanischen Union (AU), der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), der Organisation für Sicherheit und Zu-

sammenarbeit in Europa (OSZE), des Commonwealth of Nations sowie des Carter Centers. Aus dem Blickwinkel der Friedens- und Konfliktforschung ist das Buch vor allem aus zwei Gründen von Interesse: Erstens ist der Boom der Wahlbeobachtung seit den 1990er Jahren nicht nur auf die Zunahme von Transformationsprozessen zurückzuführen, sondern hängt auch mit der gestiegenen Bedeutung von *peacebuilding* – zu dessen Standardmaßnahmen Wahlbeobachtung gehört – zusammen. Zweitens spielt die Theorie des Demokratischen Friedens eine zentrale Rolle in der Arbeit, da Münzing durch den Rückgriff auf die These der besonderen Friedfertigkeit von Demokratien eine Verbindung zwischen Demokratieförderung und sicherheitspolitischen Interessen externer Akteure herstellt.

Aufgeteilt ist das Buch in zwei Teile: einen ersten, grundlegenden Abschnitt zu den Hintergründen von Demokratisierungshilfe im Allgemeinen und Wahlbeobachtung im Besonderen und einen zweiten, empirischen Teil mit dem Vergleich der fünf Organisationen. Im ersten Teil beschäftigt sich Ekkehard Münzing vor allem mit der Frage, warum Akteure bereit sind, trotz einer angespannten Haushaltslage Wahlbeobachtungsmissionen zu finanzieren. Eine rein normative Begründung erscheint ihm hierfür nicht ausreichend, ihn interessieren die – wohl utilitaristisch-funktional zu verstehenden – Interessen der Akteure. Die Antwort findet er beim Demokratischen Frieden. Da gemäß dieser Theorie Demokratien keine Kriege gegeneinander führen, sei die Förderung von Demokratie und somit Wahlbeobachtung von sicherheitspolitischem Interesse.

Anschließend an die ausführliche Darstellung des Demokratischen Friedens rückt die konkrete Ausgestaltung von Demokratisierungshilfe und Wahlbeobachtung in den Blickwinkel. Der Autor stellt Instrumente und Akteure der Demokratisierungshilfe vor, diskutiert die völkerrechtliche Verankerung des Rechts auf Wahlen, präsentiert Ziele und Funktionen internationaler Wahlbeobachtung und erläutert typische Unregelmäßigkeiten bei Wahlprozessen. Den Abschluss des ersten Teils bildet ein historischer Überblick über internationale Wahlbeobachtung zwischen 1857 und 1989.

Im zweiten Teil widmet sich Münzing konkreten Wahlbeobachtungstätigkeiten der fünf untersuchten Organisationen. Die Fragestellungen dabei sind mannigfaltig: Wie sehen typische Wahlbeobachtungsmissionen der verschiedenen Organisationen aus, worin unterscheiden sich die Herangehensweisen, wie ist der normative Rahmen gestaltet, welche Erfahrungen haben die Organisationen, wo sind ihre jeweiligen Vorteile? Kurz: „Welche führt die ‚besten‘ Wahlbeobachtungen durch?“ (S. 18).

Aufgebaut sind die Fallstudien weitestgehend nach dem gleichen Muster: Vorgestellt werden institutionelle Strukturen der Organisation und der normative Rahmen für Wahlbeobachtung, Form und Umfang bisheriger

Wahlbeobachtungen sowie – soweit vorhanden – Reformvorschläge. Zusätzlich gibt es jeweils ein Fallbeispiel, das „ein – repräsentatives – Muster einer durchgeführten Wahlbeobachtung“ (S. 21) zusammenfasst.

In seinem Fazit kommt der Autor zu dem Schluss, dass die OSZE die stimmigste und beste Vorgehensweise vorzuweisen hat. Zur Begründung führt Münzing folgende Argumente an: 1) das Recht auf freie Wahlen und Wahlbeobachtung spielen in der OSZE eine große Rolle, wie die tiefgehende normative Verankerung (Stichwort „standing invitation“), die Ausarbeitung konkreter Kriterien für die Bestimmung unverfälschter Wahlen und die regelmäßige Behandlung der Wahlbeobachtungsthematik auf der OSZE-Agenda zeigen; 2) die Methodik der Wahlbeobachtung wird von der OSZE fortlaufend weiterentwickelt und verbessert; 3) die Finanzierung der Wahlbeobachtung erfolgt aus dem regulären Haushalt und ist im Vergleich zu den anderen Organisationen großzügig. Die Folge davon ist eine bessere materielle und personelle Ausstattung der Missionen und die Möglichkeit, umfassende Langzeitbeobachtungen durchzuführen.

Die Stärken der Dissertation von Ekkehard Münzing liegen in der umfassenden Auseinandersetzung mit dem Thema der Wahlbeobachtung sowie in der vergleichenden Darstellung der Beobachtungstätigkeiten von fünf Organisationen. Während es schon einige Arbeiten zu Demokratieförderung im Allgemeinen sowie Untersuchungen zu einzelnen Fällen oder aber zu speziellen Aspekten von Wahlbeobachtung gibt, fehlen bisher Überblicksdarstellungen und vergleichende Analysen – in diese Forschungslücke stößt die Arbeit des Autors. Wer einen schnellen Überblick über die Einbettung von Wahlbeobachtung im Rahmen der Demokratisierungshilfe sucht, sich über die völkerrechtlichen Hintergründe informieren möchte oder aber auch Informationen zu den vielfältigen Möglichkeiten von Wahlmanipulation benötigt, der findet bei Ekkehard Münzing die relevanten Informationen knapp, klar und gut verständlich dargestellt. Hilfreich und informativ ist auch im vergleichenden Teil der Überblick über die institutionellen und normativen Strukturen der Wahlbeobachtung von verschiedenen Organisationen.

Dennoch hält das Buch in mancher Hinsicht nicht vollständig, was es verspricht. Ist die Breite der Darstellung einerseits ein Vorteil der Untersuchung, so stellt die Vielzahl von Fragestellungen die Kehrseite der Medaille dar. Die Herausarbeitung *einer* zentralen Fragestellung fehlt bzw. wird dem Leser überlassen, damit ist auch ein roter Faden, der sich durch die gesamte Untersuchung zieht, nur schwer erkennbar. Die Relevanz mancher Kapitel – z.B. der historische Überblick über Wahlbeobachtung bis 1989 oder aber ein Exkurs zu einheimischen Beobachtern – erschließt sich nicht.

Es scheint so, als sei im ersten Teil die Frage nach den Interessen für Wahlbeobachtung dominierend. Das dieser Fragestellung zugrunde liegen-

de Rätsel, nämlich die Bereitschaft von Akteuren, finanzielle Ressourcen für Wahlbeobachtung bereitzustellen – „Was für einen Sinn hat es für uns Demokratien, dass die Entwicklungs- und Transformationsländer ebenfalls demokratisch reagiert werden?“ (S. 16) – wirkt etwas konstruiert, da es unter Bezugnahme auf Erklärungsfaktoren wie Normen und Identität nicht verwunderlich ist, dass Demokratien in ihrem Umfeld Demokratisierungsprozesse fördern. Auch die darauf folgende Erklärung der Interessen anhand des Demokratischen Frieden überzeugt nicht restlos, da Ekkehard Münzing sich damit begnügt, den Forschungsstand zum Demokratischen Frieden darzustellen, den Knackpunkt – die außenpolitische Handlungsrelevanz dieser Theorie – jedoch nicht detailliert untersucht.

Im zweiten Teil, der vergleichenden Untersuchung der Wahlbeobachtung von AU, OAS, OSZE, Commonwealth of Nations und dem Carter Center, bleiben einige methodisch relevante Aspekte offen. Unklar ist z.B. die Fallauswahl – warum wurde zu den Internationalen Organisationen noch eine nichtstaatliche Organisation hinzugezogen? Ist damit die Vergleichbarkeit noch gewährleistet? Oder ging es dem Autor etwa gerade darum, Unterschiede zwischen Nichtregierungsorganisationen und Internationalen Organisationen herauszuarbeiten? Ebenso unklar bleibt, was Ekkehard Münzing unter „bester“ Wahlbeobachtung versteht. Er schränkt lediglich ein, dass es nicht darum gehe, „den ‚Erfolg‘ von Wahlbeobachtungen, im Sinne konkreter, qualifizierbarer Beiträge an den Demokratisierungsprozessen von einzelnen Ländern, herauszuarbeiten“ (S. 18). Was Erfolg denn dann ist, wird weder erläutert noch operationalisiert. Erst im Fazit erfährt der Leser, dass Aspekte wie normative Verankerung, Weiterentwicklung von Methodik sowie Finanzierung und Umfang der Mission ausschlaggebende Kriterien für die Bewertung der OSZE als „Klassenerster“ in Sachen Wahlbeobachtung sind.

So plausibel diese Einschätzung auch erscheinen mag, einige Zweifel bleiben dem Leser doch. Denn das empirische Hintergrundwissen, um diese Kriterien einzuschätzen, liefert Münzing nicht immer. Gerade in punkto „Weiterentwicklung von Methodik“ bleibt er vage, und der Leser erfährt zu wenig darüber, wie die Wahlbeobachtung der einzelnen Organisationen denn nun tatsächlich im Feld vorgesehen ist und abläuft. Kritisch stimmt auch, dass Problempunkte wie politische Opportunität und Abhängigkeit zu kurz bzw. nicht systematisch diskutiert werden. So wird zwar auf die problematische Commonwealth-Bewertung der kenianischen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 1992 hingewiesen (S. 200). Im Gegenzug bleibt aber unbenutzt, dass z.B. auch die OSZE mit ähnlichen Problemen zu kämpfen hatte und ihre Bewertung der – mit erheblichen Mängeln belasteten – Wahlen in Bosnien-Herzegowina 1996 als „fair and free“ auf den politischen Druck der USA zurückzuführen ist.

Zuletzt: Welche Bedeutung haben die Fallbeispiele innerhalb der Fallstudien? Auf rund drei Seiten stellt Münzing jeweils ein Beispiel einer Wahlbeobachtung vor. Diese Darstellung ist jedoch so knapp, dass ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn ausbleibt. Eine Verbindung zwischen den jeweiligen Fallbeispielen und der Bewertung der Arbeit der Organisationen zieht Ekkehard Münzing nicht. Zudem wird nicht ersichtlich, warum die Beispiele „repräsentativ“ sein sollen. Im Fall der OAS stellt er etwa die Beobachtung der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Peru 2000 vor, die zwei Tage vor dem zweiten Wahlgang abgebrochen wurden. Ist dies repräsentativ für die Wahlbeobachtungen der OAS?

Alles in allem bietet das Buch einen umfassenden Überblick über Akteure, Instrumente und historische und völkerrechtliche Hintergründe von Wahlbeobachtung. Durch die Breite der Darstellung ist es als Informationsquelle und Nachschlagewerk sehr nützlich. Den Anspruch, die Arbeit von fünf Wahlbeobachtungs-Organisationen in Bezug auf ihre Qualität vergleichend zu untersuchen, erfüllt das Buch hingegen nur teilweise.

*Tatjana Reiber, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg*

S. Neil MacFarlane/Yuen Foong Khong: *Human Security and the UN. A Critical History*. Bloomington: Indiana University Press 2006, 343 S., 31,50€, ISBN 1-800-842-6796.

Die Studie von MacFarlane und Khong ist letztlich eine „kritische Geschichte“ – so die Leiter des United Nations Intellectual History Projects – der Entstehung und der bisherigen Entwicklung des Human Security-Konzepts unter besonderer Berücksichtigung der Ursprünge und der Rolle der Vereinten Nationen. Ihre Arbeit fokussiert daher etwas weniger auf akademische Studien zu Sicherheit, dafür aber stärker auf so genannte Weltberichte oder auch auf die Diskussionen und Beschlüsse von (UN)-Weltkonferenzen sowie weiterer UN-Dokumente. Letztlich analysieren sie, wie historische Entwicklungen (contextual factors) des internationalen Systems das Denken und das Verständnis von Sicherheit beeinflusst haben, und wie sich diese Veränderungen sowohl in zentralen Dokumenten, Analysen und Studien als auch in der Praxis (vor allem der UN) widerspiegeln. Ihre zentrale Schlussfolgerung, die sie empirisch eindrucksvoll belegen, ist, dass die Vereinten Nationen als Forum und Akteur Veränderungen im Denken und im Verständnis von Sicherheit, wenn nicht bestimmt, so doch signifikant beeinflusst haben.

Dieser Band von MacFarlane und Khong gehört zu einer Buchreihe des United Nations Intellectual History Project, welches versucht, eine Lücke in der Forschung zu den Vereinten Nationen zu schließen. Ziel des Projektes ist es, Ursprünge von Konzepten und Ansätzen sowie die Evolution von Ideen, an

deren Entstehung und Verbreitung die Vereinten Nationen nachhaltig beteiligt waren, im Kontext internationaler ökonomischer und sozialer Entwicklungen nachzuzeichnen und zu analysieren.

Die Arbeit von S. Neil MacFarlane (Oxford Universität) und Yuen Foong Khong (John G. Winant University) widmet sich dem seit Mitte der 1990er Jahre sowohl in akademischen als auch politischen Zirkeln viel diskutierten Human Security-Ansatz. Drei Fragen stehen im Zentrum ihrer historischen Analyse und der Reflexion über die gegenwärtigen Sicherheitsdiskurse: Wie wurde das (einzelne) Individuum zum (erneuten) zentralen Referenzpunkt von Diskursen zu Sicherheit? Welche Rolle spielten die Vereinten Nationen hierbei, und was sind die Vor- und Nachteile bzw. die Folgen dieser Erweiterung einer solchen Sicherheitskonzeption? Neben Einleitung und Fazit gliedert sich ihre Arbeit in sieben aufeinander aufbauende Kapitel. Zunächst beschreiben sie die historischen Wurzeln „moderner Sicherheitskonzepte“ und verdeutlichen die Prozesse und historischen Kontexte, die dazu beitrugen, dass „Sicherheit“ zunehmend als Sicherheit des Staates bzw. der Nation beschrieben wurde und konzeptionelle Überlegungen, die die Sicherheit des Individuums betonten, verdrängt wurden. Das zweite Kapitel widmet sich wichtigen ideellen und normativen Entwicklungen, wie der Herausbildung des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte, welche während des Ost-West-Konflikts Grundsteine, so ihre Argumentation, für ein Human Security-Konzept legten. Dagegen beleuchtet das dritte Kapitel Veränderungen (technologischer, ökonomischer und kultureller Art) im „internationalen System“, welche den Staat als zentrales Referenzobjekt von Sicherheitspolitik und ausschließlich staatszentrierte Überlegungen zunehmend in Frage stellten und zu „erweiterten“ („broadened“) Sicherheitskonzepten führten. Kapitel 3 und 4 vermitteln anschaulich, wie wichtig die Vereinten Nationen als Forum und Bezugspunkt für die hieran gekoppelten Diskurse und Debatten waren. Erst im zweiten Teil bzw. mit dem vierten Kapitel konzentriert sich die Aufmerksamkeit der Autoren auf das Human Security-Konzept als solches. Zunächst indem Parallelen in den konzeptionellen Entstehungszusammenhängen von „menschlicher Entwicklung“ (Human Development) und „menschlicher Sicherheit“ (Human Security) diskutiert werden. Schließlich zeigt Kapitel 5 durch die spannende Darlegung der Veränderung der interpretativen Praxis des UN-Sicherheitsrates im Kontext der Frage, was eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit darstellt, dass hierzu auch die Bedrohung der menschlichen Sicherheit innerhalb von Staaten gehören kann. Zugleich (Kapitel 5 und 6) werden von den Autoren normative und praktische Weiterentwicklungen im Hinblick auf den Schutz von Gruppen und Einzelnen hervorgehoben. Das zentrale siebte Kapitel reflektiert schließlich kritisch sowohl die konzeptionell-analytischen als auch politikrelevanten Vor- und Nachteile des Human Security-Konzepts.

So argumentieren MacFarlane und Khong letztlich, dass das Individuum nachhaltig als zentraler Fokus von Sicherheit (wieder-)entdeckt wurde. Auch betonen sie überzeugend, dass (staatliche) Souveränität Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem Individuum beinhaltet. Souveränität legitimiere sich letztlich nur durch die erfolgreiche Bewältigung dieser Aufgaben. Gelungen weisen sie nach, dass dies nicht nur „Gerede“ idealistischer Autoren sei, sondern sich dies auch durch die Entwicklungen im Hinblick auf internationale Gesetzgebung, von Konventionen über Verträge zu Sicherheitsratsresolutionen und nationalen Gesetzen hin empirisch beobachten lasse. Die Stärke der Studie liegt vielleicht gerade hier. MacFarlane und Khong zeichnen eindrucksvoll nach, wie die Vereinten Nationen nicht nur als Forum für den Diskurs fungiert haben, sondern wie sie durch verschiedene Berichte, Resolutionen und auch durch die Initiative nicht zuletzt ihrer Generalsekretäre kritische Akzente in diesen Diskursen gesetzt, Debatten geprägt bzw. initiiert und signifikant beeinflusst haben. Hierüber vermittelt, verdeutlichen sie letztlich die Akteursqualitäten der UN.

Einen zweiten Akzent setzen sie in der Debatte über ein eher weites oder enges Verständnis von Human Security. Hier plädieren sie für ein enges Verständnis und grenzen ihr Verständnis auch vom im UNDP-Bericht 1994 postulierten Verständnis ab. Zentral für das von ihnen favorisierte Verständnis von Human Security ist, dass die Ursache der Unsicherheit organisierte Gewalt verschiedenster (organisierter) Akteure (substaatliche, staatliche oder transnationale) ist. Damit wird Human Security als „Freedom from Organized Violence“ verstanden (S. 243ff.). Nur durch diese Begrenzung des Human Security-Ansatzes ließen sich drei zentrale Fallstricke eines zu weit gefassten Verständnisses aushebeln. Denn ein zu weit gefasstes Verständnis führe erstens zu Schwierigkeiten sinnvoll Prioritäten zu setzen und erwecke so falsche Hoffnungen.

Zweitens führe das zu weit gefasste Verständnis zu einem analytischen Problem. Wenn menschliche Unsicherheit auf der horizontalen Ebene beliebig erweiterbar sei, d.h. wenn „zu viele“ Aspekte als Bedrohung der menschlichen Sicherheit diskutiert und postuliert würden, so könnten die Ursachen menschlicher Sicherheit nicht mehr klar und präzise analysiert werden. Hier ist ihr zentrales Argument, dass zwar die „Versicherheitlichung“ eines Themas die Chance erhöht, dass dieses Thema mehr Aufmerksamkeit und Ressourcen erhält, dies aber ein politisch-praktisch motivierter Schritt sei, welcher im Hinblick auf die Analyse der Ursachen kontraproduktiv sei. Die durchaus zu problematisierende Gefahr, dass Human Security in seiner vieldimensionalen weiten Fassung sich analytisch nur schwer fassen lasse, wird zwar erkannt und überzeugend vorgetragen, aber ihr Argument, dass so die Ursachen nicht analysiert werden könnten, überzeugt dagegen nicht völlig. Eine erhöhte Aufmerksamkeit und

größere Ressourcen können schließlich durchaus Fortschritte in der Analyse der jeweiligen Ursachen in den verschiedenen Human Security-Dimensionen bedeuten. Problematisch bleibt dagegen eher die schwierige Frage, wann man denn als solches von der Gewährleistung menschlicher Sicherheit sprechen könne. Denn Fortschritte in einer Dimension bedeuten nicht zwangsläufig Fortschritte in einer anderen Dimension. Allerdings betonen die Autoren zu Recht, dass ein analytisch kohärentes Konzept eine Antwort auf die Frage geben muss, wann und warum ein Thema bzw. eine Situation eine Bedrohung der (menschlichen) Sicherheit darstellt. Ein Konzept, welches jede Gefahr oder jedes Risiko berücksichtigt, müsste man sicherlich als analytisch „überdehnt“ bezeichnen.

Einen dritten Fallstrick eines überdehnten Human Security-Konzeptes sehen MacFarlane und Khong in der Prädisposition von Sicherheitspolitik zu militärischen Lösungsstrategien. Ein weit gefasstes Human Security-Konzept führe daher unabsichtlich dazu, dass auf politische oder sozioökonomische Bedrohungen mit militärischen „Lösungen“ reagiert werde. Ihre sich hieran anschließende Argumentation, Human Security auf die Bedrohung durch organisierte Gewalt zu fokussieren, löst zwar dieses Problem, berücksichtigt aber nur eingeschränkt, dass Befürworter eines weiten Verständnisses des Human Security-Ansatzes mit der dimensional Erweiterung der Bedrohungen gerade auch die dimensionale Erweiterung der Handlungsoptionen als Stärke des Ansatzes sehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Auch wenn sich die Studie in vielen Teilen an eine „informierte“ Leserschaft richtet, so bleibt sie doch auch für den weniger vorinformierten Leser klar verständlich. Dieser erhält einen guten Ein- und Überblick über die wesentlichen Themen der Debatten, die nach 1945 internationale Sicherheitsdiskurse geprägt haben. Die Studie leistet hier vielerlei. Sie vermittelt eine klare Vorstellung über die zentralen Problemlagen und Fragestellungen mit denen sich ein Sicherheitskonzept auseinandersetzen muss. Sie verdeutlicht darüber hinaus die Entstehungsbedingungen und die historischen wie sozio-politischen Kontextbedingungen, in denen sich das Human Security-Konzept entwickelte. Ferner arbeitet sie die besondere Rolle heraus, die gerade die UN als Forum, Arena oder Akteur bei der nachhaltigen Etablierung dieses Konzeptes gespielt haben. Schließlich setzt die Studie in ihrer kritischen Analyse und Auseinandersetzung mit dem Konzept und den einschlägigen Debatten einen eigenen Akzent.

*Sascha Werthes, Universität Duisburg-Essen, AG Human Security*